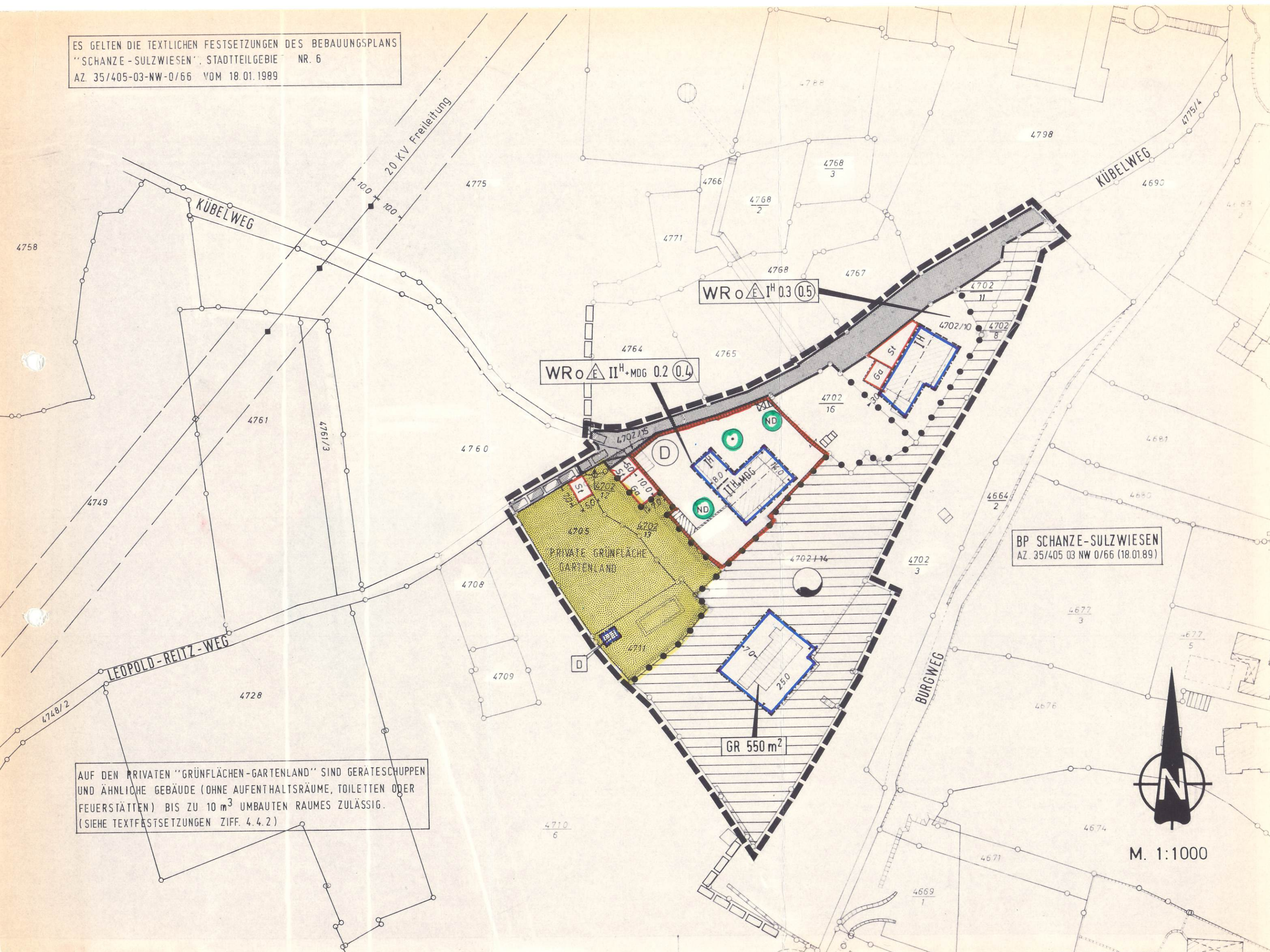




AUF DEN PRIVATEN "GRÜNFLÄCHEN-GARTENLAND" SIND GERÄTESCHUPPEN UND ÄHNLICHE GEBÄUDE (OHNE AUFGENTHALTSRÄUME, TOILETTE ODER FEUERSTÄTTE) BIS ZU 10 m³ UMBAUTEN RAUMES ZULÄSSIG. (SIEHE TEXTFESTSETZUNGEN ZIFF. 4.4.2)

ZEICHENERKLÄRUNG

nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBI. I S. 833)

Art der baulichen Nutzung

WR Reine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

0.5 Geschoßflächenzahl

0.3 Grundflächenzahl

GR 550m² Grundfläche

IIH Zahl der Vollgeschoße höchstens, Hangseite

MDG Mansarddachgeschoß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O Offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen

Strassenverkehrsflächen, öffentlich
Strassenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(Fußweg bzw. Fuß- und Radweg), öffentlich, Zufahrt für Anlieger

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

Flächen für Versorgungsanlagen
Wasser

Grünflächen
Grünflächen, privat, Gartenland

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

erhaltenswerte Bäume
Naturdenkmal

Regelungen für die Stadtverwaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen.

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des genehmigten Bebauungsplanes
"Schanze-Sulzwiesen", Stadtteilgebiet Nr. 6
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Im Norden: Südgrenze Fl.-Nr. 4760 bis zum Schnitt mit der verlängerten Westgrenze Fl.-Nr. 4764. Von hier Verbindungslinie zur Südwestecke Fl.-Nr. 4764. Nordgrenze Fl.-Nr. 4775/4 (Kübelweg).

Im Osten: Westgrenze Fl.-Nr. 4690, verlängert bis zum Schnitt mit Nordgrenze Fl.-Nr. 4775/4

Im Süden: Nordgrenze Fl.-Nr. 4702/3

Im Westen: Ostgrenze Fl.-Nr. 4710/6, verlängert bis zum Schnitt mit Südgrenze Fl.-Nr. 4760.



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan — Entwurf

SCHANZE - SULZWIESEN

I. Änderung und Erweiterung

Stadtteilgebiet Nr. 6

SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307).

II. 1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 13.4.89 beschlossen.

3. Der Beschluß wurde am 12.5.89..... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom 13.4.89 nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

5. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 13.4.89..... angenommen.

6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 12.5.89/25.4.90 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -.

7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 22.5.89/7.5.90... bis einschließlich 22.6.89/7.6.90... öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Während der Auslegungszeit gingen 2/... Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 14.11.89/..... Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 26.1.90/..... über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

8. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am entschieden hat.

9. Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 11.9.90.....

Neustadt an der Weinstraße, den 05. Okt. 1990
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
25.4.89-03-NW-0/66.9
Neustadt an der Weinstraße,
den 14.12.1990.....
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz



IV. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgeteilt.



Neustadt an der Weinstraße, 07. Jan. 1991
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

V.

Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 25.4.91... unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.



Neustadt an der Weinstraße, 25.4.91
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

VI. Eine berichtigte neue Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 11.05.1991 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, 13.05.1991
Stadtverwaltung

Ohnesorge
Oberbürgermeister

